

**Beschlussvorlage**

**B-301/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 24.01.2008

**Betreff:**

Änderung Stadtentwicklungskonzept, Antrag SWG

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
04.02.2008	Bau- und Vergabeausschuss				
28.02.2008	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt

die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes für das Siedlungsgebiet Schillerstraße/Gutenbergstraße – S 3 zu einem umzustrukturierenden Stadtquartier mit vorrangiger Priorität.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	28.01.2008	Amtsleiter/in	Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Durch die Stadt Genthin wurde 2001 ein Stadtentwicklungskonzept erstellt, um sich am Wettbewerb zum Stadtumbau zu beteiligen.

Wie bereits mit einer anderen Beschlusslage dargestellt, besteht nunmehr die Möglichkeit das SEK zu überarbeiten und dies unter Einbeziehung weiterer Fördermittel.

Allerdings ist davon auszugehen, dass mehrere Monate vergehen, bis es zu einem einvernehmlichen Konzeptvorschlag für den Stadtrat kommt.

Zwischenzeitlich hat die Städtische Wohnungsbaugesellschaft einen Antrag gestellt, mit dem Quartier Heimstätten an einem Fördermittelwettbewerb „ Städte- und wohnungsbauliche Modellprojekte in Sachsen-Anhalt „ teilzunehmen.

Die Unterlagen für diese Bewerbung sind bis zum 31.03.2008 bei der Investitionsbank einzureichen.

Da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Konzept noch nicht überarbeitet ist, wird eine vorgezogene Entscheidung des Stadtrates beantragt.

Das betreffende Wohnquartier in der Schillerstraße ist im bestehenden Stadtentwicklungskonzept ( Kurzbezeichnung S3- Schillerstraße/Gutenbergstraße) als konsolidiertes Stadtquartier geführt. Damit wurde damals eingeschätzt, dass der Modernisierungsprozess weitgehend abgeschlossen ist, die Nachfrage stabil ist und die Entwicklung durch die noch bestehenden Restprobleme nicht gefährdet ist.

Um dieses Förderprogramm in Anspruch nehmen zu können, muss eine Änderung des Gebietes beim Handlungsbedarf im Stadtentwicklungskonzept erfolgen und damit in folgende Gebietskategorie eingeordnet werden:

„- umzustrukturierende Stadtquartiere mit vorrangiger Priorität –„ Dabei handelt es sich um Quartiere, in denen eine Nachfrage erkennbar, oder zumindest mobilisierbar ist und sich aus dem Nebeneinander von Leerstand und bewohnten Gebäuden ein dringender Handlungsbedarf ergibt.

Da durch die SWG genau dieser Handlungsbedarf für das Wohnquartier Schillerstraße 9-15 ermittelt wurde, erscheint eine Umstufung unschädlich und unterstützt sogar die Entwicklungs- und Sanierungsabsichten und damit auch die bisherige städtebauliche Absicht, dieses Wohnquartier zu erhalten und das Vermietungsangebot zu erhöhen.

Mit dieser Ausweisung sind keine unmittelbaren, kassenwirksamen Verpflichtungen für die Stadt Genthin verbunden.

Mögliche Beteiligungsanträge sind gesondert zu behandeln und zu bewerten. ( sh. bisherige Verfahrensweise)

Rechtsgrundlage:

Anlagen: Übersichtskarte - Siedlungsstrukturtypen

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-301/04-09/SR</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Zunder Datum 28.01.2008 .....	.....	